

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften und den Masterstudiengang Soziologie und Sozialforschung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Studierenden des B.A. Sozialwissenschaften und M.A. Soziologie und Sozialforschung sind gemäß § 11 der Ordnung für den B.A. Sozialwissenschaften und den M.A. Soziologie und Sozialforschung dazu verpflichtet, während ihres Studiums ein Berufspraktikum zu absolvieren. Das Berufspraktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit Anforderungen der Praxis bekannt zu machen. Das Berufspraktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen. Die Studierenden sind gehalten, sich selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen oder die Praktikumsberatung des Instituts für Soziologie in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Praktikumsberatung

Das Institut für Soziologie der Philipps-Universität Marburg bestellt eine Praktikumsberaterin oder einen Praktikumsberater. Sie oder er berät in Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Soziologie und der Studienberaterin oder dem Studienberater die Studierenden bei der Auswahl geeigneter Praktikumsstellen und sorgt für eine angemessene fachliche Vermittlung, Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Praktika im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss. In regelmäßigen Abständen berichtet die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater dem Direktorium des Instituts für Soziologie.

§ 3 Praktikumsstellen

Für Studierende des Instituts für Soziologie eignen sich insbesondere Praktika in den Berufsfelder gemäß § 2 Abs. 4 der B.A. Studien- und Prüfungsordnung und § 2 Abs. 5 der M.A. Studien- und Prüfungsordnung.

§ 4 Dauer und Zeitpunkt des Pflichtpraktikums

Es wird empfohlen, das Berufspraktikum im B.A. Studium zwischen dem 5. und 6. Semester und im M.A. Studium zwischen dem 3. und 4. Semester zu absolvieren. Das Pflichtpraktikum sollte bei Vollzeitbeschäftigung eine Dauer von mindestens 300 Stunden umfassen und möglichst ohne Unterbrechung innerhalb von 8 Wochen abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich. Jeder Block sollte mindestens vier Wochen betragen.

§ 5 Qualifiziertes Praxissemester

(1) Über die Anforderungen des Pflichtpraktikums hinaus besteht für Studierende die Möglichkeit, im Rahmen eines qualifizierten Praxissemesters anwendungsbezogen zu lernen und ihre praktischen Erfahrungen zu vertiefen. Das qualifizierte Praxissemester muss folgende Kriterien erfüllen:

- Dauer von mindestens 5 Monaten,
- Vereinbarung eines Kontrakts zwischen Studierender/m, Praktikumsberatung und Praktikumsanbieter zu Lern- und Qualifikationszielen sowie einem Zeitplan mit Tätigkeitsprofil. Der Kontrakt kann Teil des Praktikumsvertrages sein.

(2) Der Workload des qualifizierten Praxissemesters kann über die für das Pflichtpraktikum hinaus vergebenen Leistungspunkte (LP) auf das Studium angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt im Bereich der Profilmodule. Im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften können 18 Leistungspunkte (LP), im Masterstudiengang Soziologie und Sozialforschung 12 Leistungspunkte (LP) zur Anrechnung gebracht werden. Die Anrechnung ist nicht verpflichtend, sie erfolgt auf Antrag der Studierenden. Eine benotete Teilleistung/Teilprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 möglich.

(3) Optional kann das qualifizierte Praxissemester auch im Rahmen des ERASMUS Practicle Placement Programms durchgeführt werden, wenn die Bedingungen gemäß § 5 Abs. 1 erfüllt sind.

§ 6 Unterstützung und Begleitung der Praktikumsphase

Zur allgemeinen Berufsfeldorientierung, Vorbereitung des Praktikums sowie zur Unterstützung in der Berufseinstiegsphase wird für Studierende neben einer Sprechstunde ein optionaler Berufsbiografischer Workshop angeboten.

§ 7 Anerkennung von Praktika

(1) Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater erkennt Berufspraktika an, wenn die Kriterien für den Inhalt und die Dauer des Pflichtpraktikums erfüllt sind. In Ausnahmefällen können auf Antrag dem

Pflichtpraktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit den Studiengängen des Instituts für Soziologie stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß §§ 3 und 4 entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

(2) Qualifizierte Praxissemester sind von dieser Anerkennungsregelung ausgeschlossen, da der Abschluss eines Kontrakts gemäß § 5 Abs. 1 nicht gegeben ist.

§ 8 Leistungsnachweis

(1) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Pflichtpraktikums sowie eines Qualifizierten Praxissemesters (Praktikumsschein) wird von der Praktikumsberaterin oder dem Praktikumsberater aufgrund der Vorlage eines Praktikumszeugnisses bzw. einer Bescheinigung der Praktikumsstelle und einer Kurzdarstellung des Praktikums sowie eine der folgenden Prüfungsleistungen ausgestellt:

- Praktikumsbericht ODER
- Teilnahme an einem Workshop zur Auswertung und Präsentation des Praktikums ODER
- Dokumentiertes Selbststudium/ Lerntagebuch

Das Pflichtpraktikum wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

(2) Ein qualifiziertes Praxissemester, das die Anrechnung von Studienleistungen im Bereich der Profilmodule einschließt, muss mit einer benoteten Teilprüfung abgeschlossen werden. Dies kann insbesondere durch ein Lernportfolio oder durch die schriftliche Auseinandersetzung mit einer auf das Qualifizierte Praxissemester bezogenen Fragestellung zur Verbindung von Theorie und Praxis erfolgen.

§ 9 Prüfungsleistungen

(1) Der Praktikumsbericht umfasst 10-15 Seiten und besteht aus:

- a. der Bescheinigung des Praktikumanbieters (Praktikumszeugnis) über Zeitpunkt, Dauer und Inhalt des Praktikums;
- b. einer Kurzinformation der Praktikantin oder des Praktikanten, die Auskunft gibt über
 1. Namen und Tätigkeitsbezeichnung des Praktikumsanbieters,
 2. Art der Vermittlung des Praktikums,
 3. Dauer des Praktikums,
 4. eventuelle besondere Praktikumszeiträume,
 5. Betreuung im Praktikum,
 6. Vergütung/Nicht-Vergütung des Praktikums,
- c. dem Erfahrungsbericht der Praktikantin/ des Praktikanten, der insbesondere enthält
 - o Eine Darstellung des Berufsfeldes bzw. der Branche
 - o eine Darstellung von Aufgaben und Arbeitsweise der praktikumanbietenden Einrichtung,
 - o eine Beschreibung der Tätigkeit der Praktikantin/ des Praktikanten;
 - o eine kritische Würdigung der Beziehung dieser Tätigkeit zum Studieninhalt,
 - o die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium, die individuelle Berufsperspektive sowie mögliche Alternativen.

(2) Der Workshop zur Auswertung und Präsentation des Praktikums umfasst

- a. die Bescheinigung des Praktikumanbieters sowie
- b. die Kurzinformation der Praktikantin oder des Praktikanten gemäß § 8 Abs.1, als auch
- c. die aktive Teilnahme an Workshopblöcken, in denen Praktikumserfahrungen
 - im Austausch mit KommilitonInnen reflektiert,
 - Studierenden, die sich auf das Praktikum vorbereiten, präsentiert und
 - bezogen auf Studien- und Berufsziele ausgewertet werden.

(3) Das Dokumentierte Selbststudium bzw. Lerntagebuch enthält auf 10-15 Seiten:

- a. Die Bescheinigung des Praktikumanbieters sowie
- b. die Kurzinformation der Praktikantin oder des Praktikanten gemäß § 8 Abs. 1 und
- c. eine individuelle Dokumentation der beruflichen Orientierungsphase, die sowohl den Prozess der Praktikumsuche, –durchführung und –auswertung aufgreift als auch diejenigen Lerninhalte beschreibt, die aus subjektiver Perspektive als besonders relevant erscheinen. Auf Grundlage dieser Dokumentation sollen Inhalte des Praktikums und begleitender Veranstaltungs- und Beratungsangebote reflektiert werden. Leitfragen werden hierfür bereit gestellt.

(4) Als benotete Teilprüfung des qualifizierten Praxissemesters kann insbesondere gelten:

- eine kleine Hausarbeit,
- eine Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder
- ein Portfolio, das zusätzlich zum Lerntagebuch gemäß § 8 Abs. 3 eine Sammlung eigener Arbeiten umfasst.

§ 10 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit

allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten/Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht (siehe § 10).

§ 11 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.